



DR. UWE SCHLÜTER

Meldepflichten sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Finanzdienstleistungsinstitute nach § 9 WpHG

Seit dem 01.01.1996 müssen Kreditinstitute und zum Börsenhandel zugelassene Makler und Wertpapierhandelsfirmen dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel sämtliche Wertpapiergeschäfte detailliert melden. Seit der Änderung des § 9 WpHG im Zuge des 3. Finanzmarktförderungsgesetzes vom 24.03.1998 müssen auch nicht börsenzugelassene Finanzdienstleistungsinstitute, die den Eigenhandel für andere betreiben, die Meldepflichten erfüllen¹.

Die gemeldeten Daten werden vom Bundesaufsichtsamt in einer Datenbank gesammelt und ausgewertet. Durch einen Datenabgleich des gesamten börslichen und außerbörslichen Handels kann das Bundesaufsichtsamt Verstöße gegen die Insiderhandelsbestimmungen entdecken und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln überwachen.

¹Die Einführung dieser Meldepflicht beruht auf Art.20 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vom 10.05.1993.

²WpHMV vom 21.12.1995.

³ Soweit Finanzdienstleistungsinstitute ohne die Befugnis zum Eigenhandel lediglich die

Einzelheiten hinsichtlich der Meldepflichten ergeben sich aus der Wertpapierhandels-Meldeverordnung².

1. Meldepflicht

Um seine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können, muss die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (bisher: das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel) die Möglichkeit haben, den gesamten inländischen Wertpapierhandel zeitnah und engmaschig zu überwachen. Dabei setzt eine funktionsfähige Insiderhandelskontrolle voraus, dass für das Aufsichtsamt jederzeit feststellbar sein muss, zwischen welchen Marktteilnehmern wann welches Wertpapier oder Derivat gehandelt wurde und wen das Geschäft anging, insbesondere ob es ein Eigen- oder Kundengeschäft war oder ob ein Kreditinstitut lediglich als Zwischenkommissionär für ein anderes Institut aufgetreten ist.

Vor der Schaffung der gesetzlichen Meldepflicht standen nur in beschränktem Umfang Daten für die Aufdeckung von Insiderhandelsverstößen zur Verfügung. Auskunftsquelle waren vor allem die Kursmaklertagebücher, die Tagebücher der skontroführenden Freimakler, die Aufzeichnungen der Handelsüberwachungsstellen der Börsen und die elektronischen Informations- und Handelssysteme. Angesichts des gewaltigen Ausmaßes des Datenstroms aller börslichen und außerbörslichen Wertpapierhandelsgeschäfte glich die Entdeckung von Insiderhandelsgeschäften vor der Schaffung der gesetzlichen Meldepflicht eher einem Zufallsfund als dass sie das Ergebnis systematischer Recherche war. Die Meldepflicht versetzt das Bundesaufsichtsamt dagegen in die Lage, durch den Einsatz elektronischer Überwachungsprogramme Insiderverdachtsfälle systematisch herauszufiltern.

²WpHMV vom 21.12.1995.

2. Meldepflichtige Institute und Geschäfte

a) Meldepflichtige Institute. Die gesetzliche Meldepflicht trifft

- Kreditinstitute mit Sitz im Inland,
- inländische Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels³,
- Unternehmen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG mit Sitz außerhalb der EU und des EWR, die über eine Zweigstelle im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen⁴,
- Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und zur Teilnahme am Handel an einer inländischen (Wertpapier- oder Termin-)Börse zugelassen sind⁵,
- inländische Stellen, die ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften an einem organisierten Markt betreiben, hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte⁶,
- Unternehmen mit Sitz im Ausland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich ihrer an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einem Eigengeschäft geschlossenen Geschäfte⁷.

Inländische Kreditinstitute sind also stets meldepflichtig; inländische Finanzdienstleistungsinstitute, die an keiner inländischen Börse zugelassen sind, sind nur dann meldepflichtig, wenn sie erlaubtermaßen den Eigenhandel betreiben. Angesprochen ist damit der Eigenhandel für andere als Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs.1 a Satz 2 Nr. 4

³ Soweit Finanzdienstleistungsinstitute ohne die Befugnis zum Eigenhandel lediglich die Erlaubnis haben, als Anlage- oder Abschlussvermittler tätig zu sein, sind die Kontrahenten des Hauptvertrages meldepflichtig, sodass sich eine Meldepflicht des Vermittlers erübrigt.
⁴ Unternehmen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG mit Sitz in einem EU-Staat oder im EWR sind hier ausgenommen, da diese nicht generell in Deutschland meldepflichtig gemacht werden konnten, sondern in ihren jeweiligen Sitzländern meldepflichtig sind. Anders bei Tätigkeit auf einem inländischen organisierten Markt (Art. 20 Abs. 5, Art. 1 Nr. 6 Wertpapierdienstleistungsrichtlinie; daher gilt insoweit § 9 Abs. 1 Satz 4 WpHG.

⁵ § 9 Abs.1 Satz 1 WpHG.

⁶ § 9 Abs. 1 Satz 3 WpHG.

⁷ § 9 Abs. 1 Satz 4 WpHG.

KWG.

Sonstige Unternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland sind nur dann meldepflichtig, wenn sie an einer inländischen Börse zugelassen sind.

Nicht börsenzugelassene Wertpapierhandelsfirmen und Makler unterliegen hinsichtlich ihrer Anlage- und Abschlussvermittlung, der Finanzportfolioverwaltung keiner Meldepflicht nach § 9 WpHG.

b) Meldepflichtige Geschäfte. Der Meldepflicht unterliegen alle Wertpapiergeschäfte, ganz gleich ob im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung – als Wertpapierkommission, Anlage- oder Abschlussvermittlung, Eigenhandel für andere – oder als Eigengeschäft abgeschlossen.

Von den Kreditinstituten und den börsenzugelassenen Unternehmen sind sowohl alle börslich abgeschlossenen Geschäfte wie auch alle außerbörslichen Geschäfte zu melden. Börsenzugelassene Makler und Wertpapierhandelsfirmen melden also ihre gesamten börslichen und außerbörslichen Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in Derivaten.

Nicht meldepflichtig sind dagegen sogenannte Botengeschäfte – das sind Geschäfte, bei denen ein Kreditinstitut eine Order zur Ausführung an ein anderes Kreditinstitut weiterleitet, von dem das Geschäft dem Kunden gegenüber abgerechnet wird⁸.

Keine Wertpapierdienstleistung und daher nicht meldepflichtig sind die Geschäfte von Kapitalanlagegesellschaften zugunsten und zu Lasten des Sondervermögens⁹. Auch die Ausübung von Wandel-, Bezugs- oder Optionsrechten ist nicht meldepflichtig. Zu melden sind hingegen Zuteilungen aufgrund von Zeichnung, sofern das Wertpapier zu diesem Zeitpunkt bereits meldepflichtig ist – ausgenommen bei Zuteilung von Belegschaftsaktien und Zuteilungen innerhalb eines Emissionskonsortiums vor dem ersten Verkauf der Wertpapiere¹⁰.

⁸Vgl. *Süßmann*, WM 1996, 937ff. 939.

⁹Ges.Entw. BT-Drucksache 12/7918; *Süßmann*, WM 1996, 937ff. 939; str.

¹⁰*Süßmann*, aaO 939.

c) Meldepflichtige Wertpapiere und Derivate. Die Meldepflicht besteht für Geschäfte in Wertpapieren oder Derivaten

- die an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt
- oder zum Geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind
- oder in den Freiverkehr einbezogen sind¹¹
- oder die in einem EU-Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten, staatlich anerkannten und überwachten Markt (organisierter Markt gem. § 2 Abs. 5 WpHG) zugelassen sind.

Für das Entstehen der Meldepflicht in Bezug auf Wertpapiere oder Derivate reicht es also aus, dass das gehandelte Wertpapier oder Derivat auf einem staatlich anerkannten und überwachten geregelten Markt des Inlands oder des EU-Auslands oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder im Inland an den börslichen Freiverkehr einbezogen ist.

Damit fallen aus der Meldepflicht die sogenannten OTC-Derivate heraus, weil sie (mangels Standardisierung) rein außerbörslich gehandelte Instrumente darstellen¹²

Keine Meldepflicht besteht in Bezug auf Derivate, die nicht zumindest einen mittelbaren Wertpapierbezug aufweisen¹³. Einen mittelbaren Wertpapierbezug weisen beispielsweise Derivate auf synthetische Anleihen auf, nicht dagegen Futures auf den LIBOR und Optionen oder Futures auf Commodities oder Währungen¹⁴. Auch weisen Aktienindexderivate oder rentenindexbezogene Derivate einen Wertpapierbezug auf und sind daher meldepflichtig. Optionsscheine sind selbst Wertpapiere und daher ebenfalls meldepflichtig.

Meldepflichtig sind auch börsenzugelassene Schuldverschreibungen. Ebenso sind unechte Pensionsgeschäfte

¹¹Dazu gehört auch der Neue Markt, weil dessen Emittenten zwar die Zulassungsbedingungen zum Geregelten Markt erfüllen müssen, auf eine dortige Notierung aber verzichten (vgl. Schäfer/Geibel, WpHG, § 9 Rdn. 44).

¹²Assmann/Schneider/Dreyling, §9 Rdn. 14; dies gilt auch dann, wenn das Underlying börslich gehandelt wird (Schäfer/Geibel, WpHG, § 9 a Rdn. 45).

¹³§ 9 Abs.3 Nr.4 WpHG i.V.m. §17 Abs.1 WpHMGV.

¹⁴Stißmann, aaO 940.

meldepflichtig, nicht dagegen echte Pensionsgeschäfte¹⁵.

d) Meldefrist und –form. Die Meldung muss spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, erfolgen¹⁶. Die Meldefrist muss strikt eingehalten werden, da Fristverlängerungen nicht vorgesehen sind.

Als Meldeweg ist die elektronische Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben¹⁷. Dabei kann entweder eine Standleitung oder eine Mailboxanbindung benutzt werden oder es kann in Einzelfällen auch per Diskette gemeldet werden¹⁸. Die Kosten der elektronischen Meldung trägt der Meldepflichtige.

Bei den börsenzugelassenen Wertpapierdienstleistungsfirmen und Maklern wird so verfahren, dass sämtliche Meldungen von der Deutschen Börse AG im Auftrag der Meldepflichtigen der Bundesanstalt gegenüber abgegeben werden. Allerdings bleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht ungeachtet dessen bei dem Meldepflichtigen.

e) Einzelheiten.

aa)Meldebogen. Für die Erfüllung der Meldepflichten ist der amtlich vorgeschriebene Meldebogen zu verwenden¹⁹. Er besteht aus 61 Feldern mit im wesentlichen folgenden Bestandteilen, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und Satz 3 entsprechen:

- Bezeichnung des Wertpapiers oder Derivats mit zugehöriger Wertpapierkennnummer
- Kennzeichnung als Kauf oder Verkauf
- Datum und Uhrzeit des Geschäftsabschlusses bzw. der Kursfeststellung
- Kurs und Stückzahl oder Nennbetrag der gehandelten

¹⁵Denn hier müssen die Wertpapiere nach Ende der vereinbarten Pensionszeit wieder zurückgegeben werden, so dass kaum Insiderwissen ausgenutzt werden kann; vgl. *Assmann/Schneider/Dreyling*, aaO, Rdn. 17.

¹⁶§ 9 Abs.1 Satz1 WpHG.

¹⁷§ 9 Abs.2 WpHG.

¹⁸§ 13 WpHMG.

¹⁹Abgedruckt als Anlage zur WpHMG.

Papiere

- Angabe der geschäftsbeteiligten Kreditinstitute oder sonstigen meldepflichtigen Unternehmen
- Angabe der Börse oder des elektronischen Handelssystems der Börse bei börslichen Geschäftsabschlüssen
- Identifikationsnummer des Kunden
- Kennzeichnung als Eigengeschäft oder Kundengeschäft.

Diese Angaben decken sich weitestgehend mit den Aufzeichnungspflichten nach § 34 WpHG.

Wird ein Geschäft von einem zum Börsenhandel zugelassenen Freimakler (Skontroführer) vermittelt, so muss dies auf dem Meldebogen angegeben werden (Felder 5 und 6).

Ist der Kunde selbst Meldepflichtiger, so muss dies deswegen in den Meldebogen angegeben werden, damit die Bundesanstalt im Wege der Gegenprobe feststellen kann, ob der meldepflichtige Kunde seinerseits seiner Meldepflicht nachkommt.

Die Angabe des Kontrahenten eines Geschäfts ist regelmäßig erforderlich. Bei maklervermittelten Börsengeschäften unterbleibt sie dagegen, weil hier die Zuweisung der Kontrahenten im Rahmen der BOEGA nach dem Zufallsprinzip erfolgt²⁰.

bb)Erweiterte Meldepflichten. Durch das 4. FMFG wurden folgende Ergänzungen beim Umfang der Meldepflicht vorgenommen:

- Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder des Depots, sofern der Depotinhaber nicht selbst nach § 9 Abs. 1 WpHG meldepflichtig ist;
- Kennzeichen für Auftraggeber, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist;

Durch die damit ermöglichte Erleichterung der Identifikation von Depotinhabern und Drittauftraggebern sollen die Abfragen der Bundesanstalt bei den Instituten reduziert, Kosten gespart und die Effizienz der Insiderüberwachung gesteigert werden.

²⁰Da bei DTB- bzw. EUREX-Geschäften immer gegen das Clearinghouse kontrahiert wird, entfällt auch hier die Angabe des Kontrahenten.

- Kennzeichen für Verkäufe von Aktien auf Termin, ohne dass diese im Eigentum des Verkäufers stehen oder der Verkäufer einen Anspruch auf Lieferung der Aktien hat, und Geschäfte, die wirtschaftlich gleichen Zwecken dienen, sofern der Wert der Verkäufe und der Geschäfte des Auftraggebers in der Aktie an einem Handelstag den Betrag von zwei Millionen EUR übersteigt.

Diese Meldebestimmung ergänzt die Untersagungsregelung für Leerverkäufe von Aktien, indem sie der Bundesanstalt den Überblick über Leerverkäufe verschafft.

cc)Geschäfte nach Buchungsschnitt. Geschäftsabschlüsse nach dem börsentäglichen Buchungsschnitt von BOEGA werden vom börslichen Abwicklungssystem erst am nächsten Börsentag erfasst; ungeachtet dessen müssen sie entsprechend der korrekten Uhrzeit ihres Abschlusses der Bundesanstalt gemeldet werden. Die Geschäftserfassung in BOEGA muss in diesem Falle manuell korrigiert werden.

dd)Meldung aus Kundensicht. Das Geschäft ist von dem Meldepflichtigen so zu melden, wie es sich aus der Sicht des jeweiligen Kunden darstellt: Hat der Kunde Wertpapiere an den Meldepflichtigen verkauft, so meldet dieser einen Verkauf (und nicht einen eigenen Kauf). Vermittlungsmakler melden für den Verkäufer einen Verkauf und für den Käufer einen Kauf.

ee)Kennzeichnung von Börsengeschäften. Nach § 24 Abs. 3 BörsG sind alle Geschäfte, die zu Börsenpreisen führen, bei der Eingabe in die Geschäftsabwicklung der Börse gesondert zu kennzeichnen. Dabei gilt als börslich jedes Geschäft, das zu einem Börsenpreis führt. Dies sind die im börslichen Präsenzhandel über einen Skontroführer zum Zwecke der Preisfeststellung geleiteten Geschäfte und die in einem elektronischen Börsenhandelssystem abgeschlossenen Geschäfte, für die sich Börsenpreise im System bilden²¹.

ff)Ausführung von IW-Orders. Bei IW-Orders, die an einem Börsentag von einem Makler ausgeführt werden, ist es bisher zulässig, diese zusammengefasst mit einem Schnittkurs zu

²¹ Ein Geschäftsabschluss zwischen Vertretern zweier Banken auf dem Börsenparkett führt danach ebenso wenig zu einem "Börsengeschäft", wie ein Abschluss zwischen einem Freimakler und einer Bank oder zwischen zwei Freimaklern.

melden. Als Uhrzeit des Abschlusses ist dabei diejenige der Kursfeststellung bzw. des Geschäftsabschlusses für das erste Teilgeschäft der Ausführungskette anzugeben.

Erfolgt die Ausführung einer IW-Order dagegen nicht intra-day oder nicht nur über einen Makler an einem Börsenplatz, so dürfen die einzelnen Ausführungsgeschäft nicht zusammengefasst und als außerbörsliches Geschäft gemeldet werden, sondern sie sind grundsätzlich alle – je nachdem als börslich oder außerbörslich im Einzelfall - zu melden.

VII. Anzeigepflichten und sonstige Meldepflichten

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute unterliegen aufgrund ihrer Einbindung in das Kreditwesengesetz und in das Wertpapierhandelsgesetz zahlreichen (weiteren) Anzeige- und Meldepflichten. Für alle Anzeigepflichten nach dem Kreditwesengesetz ist auf der rechtlichen Grundlage des § 24 Abs.4 KWG eine Anzeigenverordnung (AnzV)²² ergangen, in der die Anzeigepflichten ausgestaltet sind. Sie sollen nachstehend näher beleuchtet werden.

1. Anzeigen von Inhabern bedeutender Beteiligungen nach § 2b KWG

Adressaten dieser Anzeigepflicht sind alle Institute, darüber hinaus aber auch alle natürlichen und juristischen Personen, die eine bedeutende Beteiligung an einem Institut zu erwerben oder aufzugeben beabsichtigen. Die Anzeigepflicht wird also bereits durch eine entsprechende Absicht des Erwerbs bzw. der Veräußerung ausgelöst.

Die Bestimmung dient dazu, Gefahren für die Funktionsfähigkeit des betreffenden Instituts abzuwenden und dessen Gläubiger davor zu schützen, dass unzuverlässige Personen erheblichen Einfluss auf ein Institut gewinnen und diesen Einfluss (beispielsweise zur Geldwäsche, zum Anlagebetrug)

²²Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesengesetz vom 29.12.1997.

missbrauchen²³.

Der Begriff der "bedeutenden Beteiligung" ist in § 1 Abs.9 KWG legaldefiniert. Danach besteht eine bedeutende Beteiligung

- wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen²⁴
- oder ein gleichartiges Verhältnis
- oder durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen
- mindestens 10% des Kapitals
- oder mindestens 10% der Stimmrechte eines Unternehmens gehalten werden
- oder wenn auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem eine Beteiligung besteht, ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann.

Neben dem Ersterwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut sind anzeigepflichtig auch die Absicht einer Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung dergestalt, dass die Schwellenwerte von 20%, 33% und 50% der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder das Institut unter die Kontrolle des Anzeigepflichtigen kommt²⁵. Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten, und zwar gegenüber der Bundesanstalt in einfacher Ausfertigung und gegenüber der für das betroffene Institut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung.

Die Angabe muss die wesentlichen Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Erwerbsinteressenten von Bedeutung sind. Dazu gehören dessen gesamte persönliche Daten²⁶, ein lückenloser und unterzeichneter Lebenslauf, Angaben zu den beruflichen Stationen und Nachweise über evtl. stattgehabte anderweitige Zuverlässigkeitsprüfungen. Bei

²³Vgl. *Reischauer/Kleinhans*, KWG, § 2 b Rdn. 1.

²⁴Der hier verwendete Begriff des Tochterunternehmens ergibt sich seinerseits aus § 1 Abs.7 KWG unter Verweis auf § 290 HGB und den dortigen Konzernbegriff, der auf die einheitliche Unternehmensleitung abstellt; Tochterunternehmen in diesem Sinne sind aber auch solche, auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf Rechtsform und Sitz des Unternehmens ankommt.

²⁵§ 2 b Abs.1 Satz 5 KWG.

²⁶Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsnamen der Eltern, Privatanschrift, Staatsangehörigkeit.

anzeigepflichtigen juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften gilt dies entsprechend für deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter. Diese sind in einer vollständigen Liste namhaft zu machen. Auf Verlangen der Bundesanstalt ist die Geschäftsverteilung und sind Gesellschaftsverträge vorzulegen und Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen des erwerbsinteressierten Unternehmens zu machen²⁷. Die Bundesanstalt kann den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige untersagen, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anzeigende (oder sein gesetzlicher Vertreter oder ein Personenhandelsgesellschafter desselben) nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt²⁸,
- durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung eine Einbindung in einen Unternehmensverbund entstehen würde, der eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt²⁹,
- das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz im Ausland würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt nicht bereit ist³⁰.

Statt der Untersagung des Erwerbs der bedeutenden Beteiligung kann das Bundesaufsichtsamt dem Erwerber auch die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen oder es kann anordnen, dass diese Ausübung auf einen Treuhänder übertragen wird oder es kann die Verfügung über die Anteile von seiner Zustimmung abhängig machen, sofern

²⁷§ 1 Abs.1 AnzV.

²⁸§ 2 b Abs.1 a Nr.1 KWG.

²⁹§ 2 b Abs.1 a Nr.2 KWG.

³⁰§ 2 b Abs.1 a Nr.3 KWG.

- die Voraussetzungen einer Untersagungsverfügung vorliegen,
- der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seine Anzeigepflicht verletzt hat und die Anzeige auch nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nachgeholt hat,
- die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung erworben oder erhöht worden ist³¹.

Ein Musterformblatt für die Anzeige nach § 2 b Abs. 1 oder 4 KWG enthält die Anlage 1 zur Anzeigenverordnung.

2. Ausländisches Tochterunternehmen oder ausländische Unternehmensbeziehung (§ 12 a KWG)

Anzeigepflichtig nach § 12 a KWG ist zum einen der Erwerb einer (Aktiv-)Beteiligung des Instituts an einem ausländischen Unternehmen, das selbst Institut, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten ist, wenn dieses dadurch zu einem nachgeordneten Unternehmen (Tochterunternehmen) wird.

Zum anderen ist anzeigepflichtig die Begründung einer Unternehmensbeziehung zu einem solchen Unternehmen mit der Folge, dass dieses dadurch zu einem nachgeordneten Unternehmen wird.

Das Institut oder die Finanzholdinggesellschaft muss in diesen Fällen sicherstellen, dass es von dem Auslandsunternehmen die erforderlichen Angaben erhält, um seine Verpflichtungen aus § 10 a, § 13 b und § 25 Abs. 2 KWG erfüllen zu können, also insbesondere die Pflichten über die angemessene Eigenmittelausstattung von Institutgruppen bzw. Finanzholdinggruppen, über die konsolidierte Betrachtungsweise für Großkredite von Institutgruppen und Finanzholdinggruppen und über die zusammengefassten Monatsausweise bei Institutgruppen und Finanzholdinggruppen.

Die Anzeigen sind mit dem Vordruck nach Anlage 3 zur Anzeigenverordnung dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der LBZ in

³¹§ 2 b Abs.2 Satz1 Nr.1 bis 3 KWG.

dreifacher Ausfertigung einzureichen³².

3. Unmittelbare Aktivbeteiligung des Instituts (§ 24 Abs.1 Nr.3 KWG)

Erwirbt das Institut unmittelbare (aktive) Beteiligungen von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, so ist dies gleichfalls anzeigepflichtig. Dasselbe gilt für die Aufgabe einer derartigen Beteiligung und für Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten und unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 4 zur Anzeigenverordnung beim Bundesaufsichtsamt einfach und bei der zuständigen LBZ in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Außerdem müssen zu diesem Sachverhalt jährlich per 15.06. Sammelanzeigen erstattet werden, die den Stand zum 31.12. des Vorjahres wiedergeben³³. Hinsichtlich der formularmäßigen Form und der Adressaten der Sammelanzeigen gilt das vorstehende.

Es ist erforderlich, ggf. termingerecht Fehlanzeige zu erstatten. Die Bundesanstalt verzichtet bis auf weiteres auf die Anzeige von Beteiligungen, deren Nennwert den Gegenwert von EUR 50.000,00 nicht überschreitet, sofern die Beteiligung höchstens 20% der Kapitalanteile oder der Stimmrechte des Unternehmens ausmacht³⁴.

Werden die unmittelbaren Beteiligungen von dem Institut treuhänderisch gehalten, so sind sie sowohl dem Treugeber als auch dem Treuhänder zuzurechnen und es ist auf das Bestehen des Treuhandverhältnisses jeweils hinzuweisen. Dem Institut werden also auch solche Beteiligungen zugerechnet, die es selbst für ein Drittunternehmen treuhänderisch hält wie auch solche, die ein Drittunternehmen als Treuhänder für das Institut hält³⁵.

4. Mittelbare Aktivbeteiligung (§ 24 Abs.1 a Nr.1 KWG)

³²§ 6 AnzV.

³³§ 24 Abs.4 KWG, § 9 AnzV.

³⁴Rundschreiben 7/98 des BAKred vom 26.05.1998, 1.1.

³⁵Rundschreiben 7/98 des BAKred aaO, 1.2.

Jährlich anzuzeigen sind nach § 24 Abs.1 a Nr.1 KWG die mittelbaren Beteiligungen des Instituts an einem anderen Unternehmen. Was mittelbare Beteiligungen in diesem Sinne sind, definiert § 14 Abs.2 AnzV als Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Unternehmens in Höhe von mindestens 10%, die auf jeder Stufe durch ein Tochterunternehmen³⁶ vermittelt werden oder eine Beteiligung in Höhe von jeweils 20% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des zwischengeschalteten Unternehmens.

Die Anzeigepflicht besteht jährlich zum Stichtag 15.06. nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres. Für die Sammelanzeige ist das Formblatt nach Anlage 7 zur Anzeigenverordnung zu verwenden. Auch hier ist Fehlanzeige ggf. erforderlich. Adressaten der Anzeige sind wiederum das Bundesaufsichtsamt und die zuständige Zweiganstalt der LZB.

5. Bedeutende Passivbeteiligung (§ 24 Abs.1 Nr.11, Abs.1a Nr.2 KWG)

Erwirbt ein Dritter eine bedeutende Beteiligung an einem Institut oder gibt er eine solche auf oder über- oder unterschreitet diese die Beteiligungsschwellenwerte von 20%, 33% und 50% der Stimmrechte oder des Kapitals, so ist das Institut zu einer unverzüglichen Anzeige verpflichtet. Gleiches gilt, wenn das Institut durch den Erwerb oder die Aufgabe der Beteiligung Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist.

Die Anzeige hat unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Änderung der Beteiligungsverhältnisse zu erfolgen und ist unter Verwendung des Formblatts nach Anlage 5 zur Anzeigenverordnung einfach bei der Bundesanstalt und dreifach bei der zuständigen Zweiganstalt der LZB einzureichen.

Zu dem Vorhandensein bedeutender Passivbeteiligungen an dem Institut ist außerdem eine jährliche Sammelanzeige per 15.10. zu machen, die den Stand per 31.08. wiedergibt. Die Sammelanzeige muss sich auch auf das Bestehen bedeutender

³⁶Im Sinne des § 1 Abs.7 KWG.

Passivbeteiligungen an Auslandstöchtern des Instituts beziehen (§ 24 Abs.1 a Nr.2 KWG). Fehlanzeige ist ggf. zu machen³⁷.

6. Enge Verbindungen (§ 24 Abs.1 Nr.13 KWG)

Unverzögliche anzuzeigen ist das Bestehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung des Instituts mit anderen Unternehmen oder Personen.

Der Tatbestand der engen Verbindung ist in § 1 Abs.10 KWG legaldefiniert. Als die Verbindung des Instituts mit einer anderen natürlichen Person oder einem andere Unternehmen durch das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20% des Kapitals oder der Stimmrecht oder als Mutter- oder Tochterunternehmen³⁸ mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen³⁹.

Änderungsanzeigen bezüglich der engen Verbindungen sind erforderlich, wenn die Schwellenwerte von 20%, 33% oder 50% des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden oder wenn die Stellung als Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen erreicht wird oder nicht mehr besteht. Auch hier sind mittelbar gehaltene Kapitalanteile oder Stimmrechte den unmittelbar beteiligten Unternehmen jeweils in vollem Umfang zuzurechnen⁴⁰.

7. Inländische Zweigstellen (§ 24 Abs.1 a Nr.3 KWG)

Hinsichtlich der Errichtung, Verlegung, Schließung inländischer Zweigstellen ist zum 31.01. jeden Jahres (erstmalig zum 31.01.1999) Sammelanzeige zu machen. Fehlanzeige ist ggf. erforderlich.

Die Anzeige ist nur an die zuständige Zweiganstalt der LBZ (dreifach) zu richten, an das BAKred lediglich auf besondere

³⁷§ 11 Abs.2 AnzV.

³⁸Tochterunternehmen sind solche, die im Sinne des Konzernrechts unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen oder unter dessen beherrschendem Einfluss.

³⁹Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben, vgl. § 1 Abs.7 Satz2 KWG.

⁴⁰§13 AnzV.

Anforderung.

Nicht anzeigepflichtig ist die nur vorübergehende Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Eine Anzeigepflicht besteht auch dann nicht, wenn in der Zweigstelle keine Bankgeschäfte und keine Finanzdienstleistungen erbracht werden⁴¹.

8. Sonstige Anzeigen nach § 24 Abs.1 KWG

Unverzüglich anzuzeigen sind im Rahmen des § 24 Abs.1 KWG noch eine Reihe weiterer Vorgänge:

- die Absicht der Bestellung eines Geschäftsführers;
- die Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich⁴²; insoweit ist auch der Vollzug einer solchen Absicht anzeigepflichtig⁴³;
- das Ausscheiden eines Geschäftsführers;
- die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich⁴⁴;
- die Änderung der Rechtsform (sofern dadurch nicht bereits eine Erlaubnispflicht nach § 32 Abs.1 KWG ausgelöst wird);
- die Änderung der Firma des Instituts⁴⁵;
- der Verlust von 25% des haftenden Eigenkapitals⁴⁶;
- die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes,⁴⁷;
- die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat⁴⁸;
- die Einstellung des Geschäftsbetriebs⁴⁹;
- die Aufnahme und die Einstellung des Betriebes von

⁴¹§ 15 Abs.2 AnzV.

⁴²Insoweit muss die Anzeige die Angabe der Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des Geschäftsführers bzw. des Ermächtigten wesentlich sind.

⁴³§ 24 Abs.1 Nr.1 KWG.

⁴⁴§ 24 Abs.1 Nr.2 KWG.

⁴⁵§ 25 Abs.1 Nr.4 KWG.

⁴⁶§ 24 Abs.1 Nr.5 KWG.

⁴⁷§ 25 Abs.1 Nr.6 KWG.

⁴⁸§ 25 Abs.1 Nr.7 KWG.

⁴⁹§ 25 Abs.1 Nr.8 KWG.

- Geschäften, die nicht Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind (oder von Geschäften, für die eine Erlaubnis nach § 64 e Abs.1 als erteilt gilt)⁵⁰;
- das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach § 33 Abs.1 Satz1 Nr.1 (sowie der Wegfall einer geeigneten Versicherung nach § 33 Abs.1 Satz2)⁵¹;
 - jeder Fall, in dem die Gegenpartei eines Pensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäftes ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist⁵².

9. Zweigniederlassungen im EWR und grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen; "Europäischer Pass"

a) Zweigniederlassungen im EWR. Ein Einlagenkreditinstitut und ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben die Absicht, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigniederlassung zu errichten, dem Bundesaufsichtsamt und der zuständigen Zweigstelle der LZB unverzüglich anzuzeigen.

Die Bundesanstalt ist die zuständige Stelle des Herkunftsstaates (im Sinne des §1 Abs.4 KWG) für die Ausstellung des sogenannten "Europäischen Passes" für inländische Einlagenkreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen. Einer gesonderten Erlaubnis der zuständigen Stelle des Aufnahme Staates (im Sinne von § 1 Abs.5 KWG) bedarf es für die Errichtung einer Zweigniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum nicht. Dem Aufnahme Staat fällt lediglich die Beaufsichtigung der Zweigniederlassung zu.

Nicht in den Genuss des "Europäischen Passes" kommen Finanzdienstleistungsinstitute, die außer der Drittstaaten-einlagenvermittlung, dem Finanztransfergeschäft und dem Sortengeschäft keine weiteren Finanzdienstleistungen erbringen⁵³. Darunter fallen auch die Vermittler, Kommissions-

⁵⁰§ 25 Abs.1 Nr.9 KWG.

⁵¹§ 25 Abs.1 Nr.10 KWG.

⁵²§ 24 Abs.1 Nr.12 KWG.

⁵³§ 2 Abs.7 KWG.

und Eigenhändler von Waretermingeschäften⁵⁴. § 24 a KWG findet auch keine Anwendung auf Anlage- und Abschlussvermittler, die anstelle des vorgeschriebenen Anfangskapitals den Abschluss einer geeigneten Versicherung zum Schutz ihrer Kunden nachweisen dürfen⁵⁵.

Die Anzeige hat detaillierte Angaben zu enthalten, aus denen die Bundesanstalt die Angemessenheit der Organisationsstruktur ersehen kann (Vorlage eines Geschäftsplans, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen; Name des Leiters der Zweigniederlassung; in Aussicht genommene Geschäfte mit Erläuterungen; Darstellung der internen Entscheidungskompetenzen; Art und Weise der Einbindung der Zweigniederlassung in das interne Kontrollverfahren des Instituts)⁵⁶.

Adressaten der Anzeige sind das Bundesaufsichtsamt (dreifach) und die zuständige Zweiganstalt der LZB (zweifach). Der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in der Amtssprache des Aufnahmestaates in zweifacher Ausfertigung beizufügen⁵⁷.

Hat die Bundesanstalt keinen Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und die Finanzlage des Instituts anzuzweifeln, so übermittelt es die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates und teilt dies dem anzeigenden Institut mit⁵⁸. Dabei wird die zuständige Stelle des Aufnahmestaates auch über die Höhe der Eigenmittel, die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung des Instituts und über dessen Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungsfonds oder einer Anlegerentschädigungseinrichtung informiert⁵⁹.

b) Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen.

⁵⁴Reischauer/Kleinhans, KWG, §24 a, 1.

⁵⁵Vgl. § 33 Abs.1 Satz2 KWG.

⁵⁶Vgl. Reischauer/Kleinhans, KWG, §24 a, 2 und 6.

⁵⁷§ 19 Abs.1 AnzV.

⁵⁸§ 24 a Abs.2 Satz1 KWG.

⁵⁹§ 24 a Abs.2 Satz2 KWG.

Entsprechendes gilt für die Absicht eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäfts zu betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des §1 Abs.1 a Satz2 Nr.1 bis 4 oder Tätigkeiten nach §1 Abs.3 Satz1 Nr.2 bis 8 KWG zu erbringen⁶⁰. Dabei müssen die Arten der Dienstleistungen typenmäßig entsprechend den Vorgaben des Anhangs der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie bezeichnet werden⁶¹. Der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in der Amtssprache des Aufnahme- staates in dreifacher Ausfertigung beizufügen⁶².

Die Frage, unter welchen Umständen grenzüberschreitende Dienstleistungen vorliegen, scheint noch nicht eindeutig geklärt: Die Europäische Kommission stellt darauf ab, an welchem Ort die "charakteristische Leistung" erbracht wird. Es liegt danach eine grenzüberschreitende Dienstleistung vor, wenn die charakteristische Leistung nicht im Heimatstaat des Instituts erbracht wird.

Einige europäische Staaten vertreten dagegen die Auffassung, auch eine im Heimatstaat erbrachte charakteristische Leistung, die aber grenzüberschreitende Fernwirkung habe, sei grenzüberschreitende Dienstleistung in diesem Sinne.

Eine andere Frage ist, welcher Staat bei unterschiedlichen Auffassung letztlich darüber entscheidet, ob eine grenzüberschreitende Dienstleistung vorliegt oder nicht. Dazu vertritt die Kommission die Auffassung, dass dies der Entsendestaat beurteilen müsse, weil der die Kriterien für die Gewährung des europäischen Passes festlege. Das Bundesaufsichtsamt vertritt demgegenüber die Auffassung, letztlich werde die Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaats darüber entscheiden, ob eine grenzüberschreitende Dienstleistung vorliege oder nicht.

⁶⁰§ 24 a Abs.3 KWG.

⁶¹§ 19 Satz2 AnzV.

⁶²§ 19 Satz3 AnzV.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat sich⁶³ der Auffassung der Europäischen Kommission angeschlossen und stellt somit auf den Ort der "charakteristischen Leistung" ab. Eine Äußerung zu der Fernwirkungstheorie fehlt hingegen. Das Amt weist jedoch darauf hin, dass wegen der unterschiedlichen Meinungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Einzelfall geprüft werden müsse, welche Auffassung die Aufsichtsbehörden der Aufnahmestaaten vertreten und ob deren Wertung genügt wird⁶⁴.

10. Outsourcing (§ 25 a Abs.2 KWG)

Sowohl die Absicht als auch der Vollzug der Auslagerung von wesentlichen Bereichen des Instituts ist anzeigespflichtig. Die Anzeige muss Kopien des Vertrages enthalten, durch den sichergestellt wird, dass das Institut sich die erforderlichen Weisungsbefugnisse vorbehalten hat und dass die ausgelagerten Bereiche in die internen Kontrollverfahren des Instituts einbezogen werden. Außerdem muss eine Erklärung des Auslagerungsunternehmens gegenüber dem Institut beigefügt werden, wonach ersteres im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen des Instituts oder im Rahmen von Prüfungen, die vom Bundesaufsichtsamt angeordnet werden, die Prüfung des ausgelagerten Bereiches duldet⁶⁵.

Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen und ist in zweifacher Ausfertigung jeweils an das Bundesaufsichtsamt und an die zuständige Zweiganstalt der LZB zu richten⁶⁶.

Die entsprechende Regelung des Wertpapierhandelsgesetzes zum Outsourcing sieht eine Anzeigepflicht gegenüber der Bundesanstalt in § 33 Abs. 2 WpHG nicht vor.

⁶³ In einem Schreiben an den Bundesverband der Wertpapierhandelsfirmen e.V. vom 07.10.1998.

⁶⁴ Evtl. Verstöße können von den Aufnahmestaaten nach jeweiligem nationalen Recht sanktioniert werden.

⁶⁵ § 20 AnzV.

⁶⁶ Eine erste Anzeige nach dem Stand vom 01.01.1998 war bereits zum 28.02.1998 von den Instituten zu machen.

11. Inländische Repräsentanzen von Auslandsinstituten (§ 53a KWG)

Unverzüglich anzuzeigen ist die Absicht eines Instituts mit Sitz im Ausland, eine Repräsentanz im Inland zu errichten. Gleiches gilt für den Vollzug dieser Absicht und für alle später eintretenden Änderungen.

Ein Repräsentant ist ein Vertreter des Instituts mit Sitz im Ausland, der selbst keine Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt. Um die Abgrenzung zu ausländischen Zweigstellen prüfen zu können, besteht die gesetzliche Anzeigepflicht.

Die Anzeige muss sehr genaue Angaben über den Repräsentanten und über das Institut enthalten. Sie sind im einzelnen § 24 Abs.2 und 3 Anzeigenverordnung vorgegeben⁶⁷.

Spätere Änderungen bei der Repräsentanz gegenüber der Errichtungsanzeige sind ebenfalls anzeigepflichtig.

Die Anzeige ist unverzüglich in einfacher Ausfertigung an die Bundesanstalt und in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Zweiganstalt der LZB zu richten.

12. Jahresabschlussprüfungen, Prüfungen nach § 36 WpHG

Aus § 28 Abs.1 Satz1 KWG folgt die Verpflichtung des Instituts, den von ihm bestellten Jahresabschlussprüfer unverzüglich nach seiner Bestellung der Bundesanstalt (in einfacher Ausfertigung) und der zuständigen Zweiganstalt der LZB (in zweifacher Ausfertigung) anzuzeigen⁶⁸.

Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch die Bundesanstalt, wenn die

⁶⁷Bezeichnung und Anschrift der Repräsentanz, Name des Leiters, Art und Umfang der Tätigkeit, des Tätigkeitsbeginns, Hauptverwaltung und satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand des Instituts mit Angabe der Aufsichtsbehörde; Erklärungen über die Beschlussfassung zur Errichtung der Repräsentanz und zu den dort erbrachten Dienstleistungen, Vorlage des letzten Jahresabschlusses mit Lagebericht des Instituts; behördliche Bescheinigung des Sitzstaates über das Vorhandensein einer Erlaubnis, das Bestehen der Solvenzaufsicht u.a.

⁶⁸§ 21 AnzV.

entsprechende Anzeige des Instituts nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet wird oder wenn das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nicht unverzüglich nachkommt oder wenn der gewählte Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder verhindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Prüfer bestellt hat⁶⁹.

Gleichgelagerte Anzeigepflichten bestehen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der jährlichen Prüfung der Meldepflichten nach § 9 WpHG, der Wohlverhaltensbestimmungen, der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und der Organisationsvorschriften nach WpHG. Insoweit hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor der Erteilung des Prüfungsauftrags dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel den Prüfer anzuzeigen⁷⁰.

Andererseits bestehen auch Anzeigepflichten des Prüfers, wenn diesem bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, die eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen oder wenn schwerwiegende Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennbar werden⁷¹.

13. Besondere Anzeigepflichten von Nichthandelsbuchinstituten

Nichthandelsbuchinstitute müssen unverzüglich der Bundesanstalt (in einfacher Ausfertigung) und der zuständigen Zweiganstalt der LZB (in dreifacher Ausfertigung)⁷² Anzeige erstatten, wenn sie die gesetzlichen Regelungen über das Handelsbuch wegen Nichterreicherung der Bagatellgrenzen des §2 Abs.11 KWG nicht anwenden⁷³. Anzeigepflichtig ist des weiteren eine Überschreitung des Kriteriums, dass der Anteil des

⁶⁹§ 28 Abs.2 KWG.

⁷⁰§ 36 Abs.2 Satz1 WpHG.

⁷¹§ 29 Abs.2 Satz4 KWG.

⁷²Vgl. § 23 GroMiKV.

⁷³§ 2 Abs.11 Satz4 KWG.

Handelsbuchs des Nichthandelsbuchinstituts zu keiner Zeit 6% der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte und die Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs zu keiner Zeit den Gegenwert von ECU 20Mio. überschreiten darf⁷⁴.

Anzeigepflichtig ist auch der Umstand, dass das Nichthandelsbuchinstitut die Vorschriften über das Handelsbuch anwendet, obwohl die Voraussetzungen der Bagatellgrenzen des § 2 Abs.11 Nr.1 bis 3 KWG vorliegen⁷⁵.

Nichthandelsbuchinstitute müssen ihre Handelsbuchpositionen per Stichtag 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. jeweils zum 15. des Folgemonats (unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 3 zur GroMiKV) der zuständigen Zweiganstalt der LBZ anzeigen⁷⁶.

Weiter müssen Nichthandelsbuchinstitute jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. Sammelanzeigen zu ihren Großkrediten des vorangegangenen Quartals machen. Der Vordruck gemäß Anlage 1 zur GroMiKV ist in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Zweiganstalt der LZB einzureichen.

Für die Auslösung der Anzeigepflicht und die Ermittlung des Quartalshöchststandes ist der Stand der Geschäfte täglich bei Geschäftsschluss maßgeblich, solange eine Großkrediteinzelobergrenze nicht überschritten ist⁷⁷.

Unverzüglich anzuzeigen sind die von dem Nichthandelsbuchinstitut ohne Beschlussfassung sämtlicher Geschäftsleiter gewährten Großkredite, wenn die Geschäftsleitung nicht innerhalb eines Monats nach der Kreditgewährung nachgeholt worden ist⁷⁸.

Anzeigepflichtig sind alle Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze und der Großkreditgesamtobergrenze des Nichthandelsbuchinstituts. Die Anzeige ist in einfacher Ausfertigung bei der Bundesanstalt und zweifach bei der zuständigen Zweiganstalt der LZB einzureichen. Für die Obergrenzüberschreitung ist hier nicht auf den Geschäftsstand

⁷⁴ § 2 Abs.11 Nr.3, Satz4 KWG.

⁷⁵ § 2 Abs.11 Satz4 KWG.

⁷⁶ § 25 GroMiKV.

⁷⁷ § 30 Abs.1, 5 GroMiKV.

⁷⁸ § 13 Abs.2 Satz5 KWG, §32 GroMiKV.

täglich bei Geschäftsschluss abzustellen, sondern auf die intraday-Betrachtung. Die Anzeige hat spätestens am darauffolgenden Geschäftstag zu erfolgen⁷⁹.

14. Grundsatz I-Meldungen (§§ 10, 10a KWG)

Die Institute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank monatlich die nach den Grundsätzen für die Überprüfung der angemessenen Eigenmittelausstattung erforderlichen Angaben einzureichen⁸⁰.

Dazu ist monatlich ein "Übersichtsbogen"⁸¹ mit der aggregierten Darstellung der Risikoaktiva, der Marktrisikopositionen und der Kapitalquoten sowie ein Eigenkapitalbogen⁸² einzureichen.

Bei Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen erfolgt die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel auf konsolidierter Basis⁸³.

Der Eigenkapitalbogen enthält die monatlich zu machenden Angaben zum Kernkapital, Ergänzungskapital und zu den Drittrangmitteln und die Angaben zum haftenden Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs.1 des Grundsatzes I sowie der Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs.2 und 3 des Grundsatzes I.

Alle weiteren Meldungen zu den Risikoaktiva, den Marktrisikopositionen und zu Optionsgeschäften mit im einzelnen aufgeschlüsselten Positionen sind lediglich vierteljährlich einzureichen.

15. Monatsausweise (§ 25 KWG)

Die Institute sind verpflichtet, Monatsausweise auf der Grundlage des § 25 KWG nach Ablauf eines jeden Monats in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Zweiganstalt der LZB jeweils

⁷⁹§ 13 Abs.3 KWG, §33 GroMiKV, sowie Erläuterungen hierzu gemäß Rundschreiben 6/98 des BAKred vom 05.05.1998, S.84.

⁸⁰§ 10 Abs.1 Satz4 KWG.

⁸¹Gemäß Vordruck GB I/QG I.

⁸²Gemäß Vordruck SA3/QS.

⁸³§ 10 a Abs.1, 7 KWG.

bis zum 15. des Folgemonats einzureichen⁸⁴.

Die Monatsausweise sollen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einen laufenden Einblick in die geschäftliche Entwicklung der Institute verschaffen und sie dadurch in die Lage versetzen, dort auftretende Schwierigkeiten rechtzeitig zu erkennen⁸⁵. Die Monatsausweise werden gleichzeitig von der Deutschen Bundesbank als Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik ausgewertet⁸⁶.

Die Deutsche Bundesbank leitet die Monatsausweise mit ihrer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiter⁸⁷.

a) Monatsausweise der Nicht-Skontroführer. Gegenstand der Monatsausweise von Nicht-Skontroführern ist

- die Vorlage eines Vermögensstatuts, bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums; er enthält eine Zusammenstellung der Bestandskonten unter Einbeziehung des Saldos der Erfolgskonten sowie schwebender Verrechnungen zu den Berichtszeitraums-Endständen⁸⁸;
- Eine Erfolgsrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst; diese muss mindestens die folgenden Positionen gegliedert aufweisen:
 - Provisionserträge und -aufwendungen (unsaldiert);
 - Ertrag und Aufwand aus Eigenhandel, aufgegliedert nach Wertpapieren, Futures, Optionen und sonstigem (jeweils Ertrag und Aufwand unsaldiert);
 - Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften (positive und negative Kursdifferenzen gesondert ausgewiesen);
 - Zinsen und ähnliche Erträge;
 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen;
 - sonstige betriebliche Erträge;
 - allgemeiner Verwaltungsaufwand (Personalaufwand und andere Verwaltungsaufwendungen);
 - Abschreibungen und Wertberichtigungen (davon

⁸⁴§ 25 Abs.1 KWG, §§7, 8 Monatsausweisverordnung vom 29.12.1997 (MonAwV).

⁸⁵Reischhauer-Kleinhans, KWG, §25, 1.

⁸⁶§ 18 Bundesbankgesetz.

⁸⁷§ 25 Abs.1 Satz2 KWG.

⁸⁸§ 2 Abs.1 MonAwV und Nr.1 der Anlage zur MonAwV.

- Abschreibungen und Wertberechtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen);
- sonstige betriebliche Aufwendungen;
 - Rohergebnis;
 - außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen (unsaldiert);
 - Steuern;
 - Ergebnis⁸⁹.

Wertpapierhandelsunternehmen müssen darüber hinaus eine Berechnung ihrer Eigenmittelrelation gemäß § 10 Abs.9 KWG vorlegen. Die Eigenmittel dieser Unternehmen müssen mindestens 1/4 ihrer Gemeinkosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind⁹⁰.

b) Monatsausweise der Skontroführer. Für Skontroführer gelten abweichende Bestimmungen entsprechend der Skontroführer-Monatsausweisverordnung vom 29.12.1997⁹¹. Deren Monatsausweise sind vierfach an die zuständige Zweiganstalt der LZB und einfach an die Bundesanstalt zu übermitteln.

Der Berichtszeitraum ist hier der Kalendermonat; dieser kann aber auf Antrag auf ein Vierteljahr verlängert werden⁹².

Bestandteile des Monatsausweise sind wiederum der Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und die Berechnung der Eigenmittelrelation nach § 10 Abs. 9 KWG.

Wesentliche Unterschiede liegen darin, dass innerhalb des Vermögensstatus der Wertpapierbestand im Anlage- und Umlaufvermögen auch zum jeweils aktuellen Kurswert bewertet anzugeben ist und dass das gesamte Umlaufvermögen aktuell

⁸⁹§ 2 MonAwV, Nr.2 der Anlage zur MonAwV.

⁹⁰Nach Gliederung und Inhalt muss die vorgelegte Berechnung der Nr.3 der Anlage zur MonAwV entsprechen.

⁹¹Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen durch Skontroführer nach dem Gesetz über das Kreditwesen (SkontroMonAwV) vom 29.12.1997.

⁹²§ 3 SkontroMonAwV.

bewertet anzugeben ist⁹³.

Unterschiede bei den Angaben zur Erfolgsrechnung liegen darin, dass Courtagen anzugeben sind (getrennt nach persönlich erwirtschafteten und Courtagen aus dem Poolausgleich)⁹⁴.

Bei den Erträgen und dem Aufwand aus dem Eigenhandel sind auch Bestandsveränderungen bei Wertpapieren, Futures, Optionen und Devisen anzugeben.

Im übrigen sind die erforderlichen Angaben nach der SkontroMonAwV identisch mit denen nach der MonAwV.

16. Liquiditätsmeldungen (Grundsatz II)

Die Liquiditätskennzahl⁹⁵ und die Beobachtungskennzahl⁹⁶ ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats zu berechnen und der zuständigen Zweiganstalt der LZB bis zum 5. (bei Nutzung von Datenfernübertragung bis zum 7.) Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats einzureichen.

Die Bestimmung des Grundsatzes II treten zum 01.07.2000 in Kraft.

17. Großkreditanzeigen der Handelsbuchinstitute

Handelsbuchinstitute haben die Großkredite des vorangegangenen Quartals jeweils per 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. mittels Einzelanzeigenvordruck gemäß Anlage 1 zur GroMiKV der zuständigen Zweiganstalt der LZB in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen⁹⁷. Anzeigepflichtig ist auch bei Handelsbuchinstituten der Umstand, dass bei der Großkreditgewährung die vorherige einstimmige Beschlussfassung

⁹³Nr.1 der Anlage zur SkontroMonAwV.

⁹⁴Von Bedeutung für die [Skontroführer \(bisherigen Kursmakler\)](#) mit Courtagepoolung, wie an einigen Präsenzbörsen der Fall.

⁹⁵Sie gibt das Verhältnis zwischen den im ersten Laufzeitband (täglich fällig bis zu einem Monat) verfügbaren Zahlungsmitteln des Instituts und den während dieses Zeitraums abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an; die Kennzahl darf den Wert 1 nicht unterschreiten (§ 2 Abs.2 Grundsatz II).

⁹⁶Sie gibt das Verhältnis zwischen vorhandenen Zahlungsmitteln und den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen des Instituts in den Laufzeitbändern 2 bis 4 (über einen Monat bis zu 12 Monaten) an.

⁹⁷§§ 45, 30 GroMiKV.

sämtlicher Geschäftsleiter unterlassen wurde und nicht innerhalb eines Monats nach der Kreditgewährung nachgeholt worden ist⁹⁸. Derartige Anzeigen sind der zuständigen Zweiganstalt der LZB in dreifacher Ausfertigung einzureichen⁹⁹.

Anzeigen wegen unerlaubter Überschreitung einer Großkreditobergrenze sind von dem Handelsbuchinstitut unverzüglich beim Bundesaufsichtsamt in einfacher und bei der zuständigen Zweiganstalt der LZB in zweifacher Ausfertigung einzureichen¹⁰⁰. Dies gilt für die unerlaubte Überschreitung aller Großkreditobergrenzen gemäß § 13 a Abs.3 bis 5 KWG. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Überschreitung vorliegt, gilt nicht die Tagesendbetrachtung des § 30 Abs.5 GroMiKV¹⁰¹.

Die Überschreitung der Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze ist nicht anzuzeigen, solange sie sich im Rahmen der Erlaubnis des Bundesaufsichtsamt hält¹⁰².

18. Millionenkredite (§ 14 KWG)

Anzeigepflichtig sind Kreditgewährungen an einen Kreditnehmer von EUR 1,5 Mio. oder mehr zu einem Zeitpunkt während der letzten drei Kalendermonate. Für die Höhe des Kreditbetrages ist der Stand der Geschäfte täglich bei Geschäftsschluss maßgeblich; untertägige Spitzen, die bis zu diesem Zeitpunkt wieder unter die EUR 1,5 Mio. Grenze zurückgeführt werden, bleiben unberücksichtigt¹⁰³.

Meldestichtage sind jeweils die letzten Kalendertage der Monate März, Juni, September und Dezember. Die Anzeigen müssen grundsätzlich per Einzelanzeigenvordruck gemäß Anlage 1 zur GroMiKV in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Zweiganstalt der LZB eingereicht werden¹⁰⁴.

Empfangszuständig ist die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank.

Es gilt der erweiterte Kreditbegriff des § 19 KWG.

⁹⁸§§ 13 a Abs.2, 13 Abs.2 Satz 5 KWG.

⁹⁹§ 46 GroMiKV.

¹⁰⁰§ 47 Abs.1 GroMiKV.

¹⁰¹§ 47 Abs.1 Satz 2 GroMiKV.

¹⁰²§ 47 Abs.2 GroMiKV.

¹⁰³§ 50 Abs.1 GroMiKV.

¹⁰⁴§ 50 Abs.2 Satz1 GroMiKV.

19. Organkredite (§ 15 KWG)

Organkredite sind im wesentlichen Kreditgewährungen an Geschäftsleiter des Instituts, an Gesellschafter des Instituts, wenn dieses die Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH hat, an Mitglieder von Überwachungs- und Aufsichtsorganen, an Prokuristen, sowie an Ehegatten und minderjährige Kinder dieses Personenkreises¹⁰⁵. Weiter zählen dazu Kreditgewährungen an stille Gesellschafter des Instituts und an mit diesem verbundene Unternehmen¹⁰⁶.

Organkredite dürfen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter des Instituts und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsorgans gewährt werden.

Eine grundsätzliche Meldepflicht für Organkredite besteht nicht. Meldepflichtig ist jedoch der Tatbestand, dass die erforderlichen einstimmigen Beschlussfassungen sämtlicher Geschäftsleiter unterblieben und nicht innerhalb vorgegebener Fristen nachgeholt worden sind.

20. Ad-hoc-Meldungen (§ 15 WpHG)

Adressaten dieser Verpflichtung sind die Emittenten von börsenzugelassenen Wertpapieren. Es bestehen Mitteilungspflichten gegenüber der jeweiligen Börsengeschäftsführung und der Bundesanstalt noch vor der Veröffentlichung einer neuen Tatsache von erheblicher Kursrelevanz¹⁰⁷.

21. Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften (§ 21 WpHG)

¹⁰⁵ 15 Abs.1 Nr.1 bis 5 KWG.

¹⁰⁶ §15 Abs.4 KWG.

¹⁰⁷ Vgl. § 15 WpHG.

a) Transparenz der Stimmrechtsverhältnisse. Für die Überwachung eines modernen Kapitalmarkts ist es unverzichtbar, dass nicht unerhebliche Beteiligungen an solchen Gesellschaften, die als Anlageobjekte für das breite Publikum in Betracht kommen, hinreichend transparent gemacht werden. Es soll offengelegt werden, welche Aktionäre und Aktionärsgruppen Einfluss auf die Willensbildung in der Hauptversammlung nehmen können, wo sich durch den Aufbau von wachsenden Beteiligungen Unternehmensübernahmen ankündigen. Auch für die Überwachung der Insiderhandelsverbote, der Pflichten aus der Ad-hoc-Publizität und der Wohlverhaltensregeln ist die Kenntnis der Beteiligungs- bzw. Stimmrechtsverhältnisse an börsennotierten Gesellschaften von Bedeutung. Dabei kollidiert naturgemäß das Interesse der Aktionäre an der Wahrung ihrer Anonymität, insbesondere ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Informations- und Schutzinteresse des Publikums.

b) EG-Transparenzrichtlinie. Bereits im Jahre 1988 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften durch Verabschiedung der Transparenzrichtlinie¹⁰⁸ dem öffentlichen Informationsinteresse an dem Bestehen wesentlicher Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften den Vorzug gegeben und die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Offenlegungspflicht bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte vorzuschreiben. Die dafür angesetzte Mindestschwelle lag bei 10 %.

Die Umsetzung der Transparenzrichtlinie erfolgte erst relativ spät mit dem Wertpapierhandelsgesetz vom 26.07.1994. § 21 WpHG hat die Eingangsschwelle für die Mitteilungspflicht allerdings auf 5 % der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft abgesenkt¹⁰⁹.

c) Mitteilungspflichtiger. Die Mitteilungspflicht entsteht für jeden Dritten, der durch Erwerb, Veräußerung oder in sonstiger Weise 5 %, 10 %, 25 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder

¹⁰⁸ Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12.12.1988 (88/627/EWG) über die bei Erwerb und Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen.

¹⁰⁹ Im Europäischen Ausland wurden teilweise noch niedrigere Eingangsschwellen eingeführt: Italien 2 %, Großbritannien 3 %, Frankreich hat gleichfalls 5 %, Luxemburg hingegen 10 % als Eingangsschwelle bestimmt.

unterschreitet. Dies gilt für alle natürlichen und juristischen Personen¹¹⁰ des privaten wie auch des öffentlichen Rechts, auch soweit sie im Ausland ansässig sind. Erfasst werden nur Fremdbeteiligungen, nicht der Erwerb eigener Aktien durch eine börsennotierte Gesellschaft¹¹¹.

d) Stimmrechtsanteile, Stimmrechtszurechnung. Abgestellt wird auf die Stimmrechte an der börsennotierten Gesellschaft, nicht auf die Kapitalanteile – auf die es bei bestimmten Beschlüssen der Hauptversammlung allerdings ankommt¹¹². Stimmrechtslose Vorzugsaktien bleiben also unberücksichtigt¹¹³. Bei Aktien, die ein mehrfaches Stimmrecht gewähren, sind alle Stimmen in die Berechnung einzubeziehen.

Die maßgeblichen Stimmrechtsanteile stehen dem Aktionär erst dann zu, wenn stimmberechtigter Inhaber der Aktien geworden ist. Dies setzt den dinglich wirksamen Rechtserwerb voraus. Der Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts genügt dafür noch nicht. Bei vinkulierten Namensaktien ist dies erst mit Zustimmung der Gesellschaft der Fall¹¹⁴.

Als Realisierungstatbestände kommen Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge ebenso in Betracht, wie sonstigen Arten des Stimmrechtserwerbs (Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe, Umwandlungsvorgänge, Kapitalmaßnahmen, Einziehungen). Auch die erstmalige Börseneinführung als solche ist nach der in § 21 Abs. 1a WpHG getroffenen Regelung zum Anknüpfungstatbestand gemacht.

§ 22 WpHG enthält zahlreiche Bestimmungen über die Zurechnung von Stimmrechten. Danach stehen eigenen Stimmrechten des Meldepflichtigen dessen Stimmrechte an

¹¹⁰ Bei der OHG, KG und der BGB-Außengesellschaft sind die Gesellschaften als solche anerkannte Rechtsträger und daher meldepflichtige Erwerber oder Veräußerer von Beteiligungen. Bei den Gemeinschaften (Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft) erfolgt eine Zurechnung der Beteiligung an der börsennotierten Gesellschaft nach Maßgabe der Beteiligungsquote des Einzelnen an der Gemeinschaft. Ergibt sich daraus eine Überschreitung eines Schwellenwertes, so trifft die Meldepflicht den einzelnen Gemeinschaftler persönlich.

¹¹¹ Insoweit ist allerdings nach § 25 Abs. 1 Satz 2 WpHG eine Erklärung zu veröffentlichen, die inhaltlich der Mitteilungspflicht des § 21 WpHG entspricht.

¹¹² Nach der Transparenzrichtlinie wäre es zulässig gewesen, auf die Kapitalanteile abzustellen; es wäre für das deutsche Recht wohl auch folgerichtig gewesen (*Schneider*, in: Assmann/Schneider, § 21 WpHG, Rdn. 18).

¹¹³ Anders dann, wenn das Stimmrecht infolge Nichtzahlung des Vorzugs wieder entsteht (§ 140 Abs. 2 AktG) oder der Vorzug aufgehoben wurde (§ 141 Abs. 4 AktG).

¹¹⁴ § 68 Abs. 2 AktG.

Tochtergesellschaften und an von Dritten treuhänderisch für ihn gehaltenen Anteilen gleich. Entsprechendes gilt u.a. für zur Sicherheit an Dritte übertragene Stimmrechte, für Fälle des Stimmrechtsnießbrauchs des Pflichtigen.

e) Börsennotierte Gesellschaft. Nach der bisherigen Regelung bestand eine Mitteilungspflicht nur bei Beteiligungserwerb an einer Gesellschaft mit Inlandssitz, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer Börse in einem EU-Mitgliedsstaat bzw. EWR-Staat zugelassen sind. Börsennotierungen im Geregeltten Markt und im Freiverkehr wurden nicht erfasst.

Mit dem Inkrafttreten des 4. FMFG wurde der Anwendungsbereich der Vorschrift wesentlich erweitert. Nunmehr sind alle Gesellschaften erfasst, deren Aktien zu einem „organisierten Markt“ eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Staates zugelassen sind. Der Begriff des organisierten Marktes ergibt sich aus § 2 Abs. 5 WpHG. Er schließt den Geregeltten Markt, nicht aber den Freiverkehr ein. Da nunmehr neben einer Zulassung auch eine Einbeziehung in den Geregeltten Markt vorgesehen ist, § 21 Abs. 2 WpHG aber auch nach seiner Änderung eine Börsenzulassung voraussetzt, fallen die in den Geregeltten Markt einbezogenen Werte nicht unter die Mitteilungspflicht.

f) Frist, Form und Adressat der Mitteilung.

Die Mitteilungspflicht ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern¹¹⁵, zu erfüllen, nach dem für ihre Entstehung relevante Tatbestand eingetreten ist. Spätestens ist die Mitteilung innerhalb von sieben Kalendertagen zu machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Meldepflichtige Kenntnis davon hat oder nach den Umständen haben musste, dass sein Stimmrechtsanteil die Schwellenwerte erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

Für die Mitteilung ist die Schriftform vorgesehen¹¹⁶.

Empfängerin der Mitteilung ist die Bundesanstalt.

Daneben ist die Mitteilung auch an die Gesellschaft zu richten.

¹¹⁵ § 121 Abs. 1 BGB.

¹¹⁶ Die Mitteilung an die Gesellschaft bedarf der Form des § 126 BGB und damit der Unterzeichnung der Urkunde im Original und deren Aushändigung; für die Mitteilung an die Bundesanstalt genügt die Übersendung von Telekopien.

Dies hat die Mitteilung unverzüglich, spätestens jedoch neun Kalendertage nach Zugang der Mitteilung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen (§ 25 WpHG).

g) Rechtsfolgen. Die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht führt zum Verlust der Rechte aus den betreffenden Aktien während des Zeitraums der Nichterfüllung¹¹⁷. Diese sehr weit gehende Sanktion führt zum Verlust des Anspruchs auf Dividendenzahlung, sofern die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung¹¹⁸ besteht.

In gleicher Weise geht das Bezugsrecht auf Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Einlagen verloren¹¹⁹. Auch hierbei entscheidet der Zeitpunkt der Beschlussfassung¹²⁰.

Der säumige Mitteilungspflichtige verliert auch alle seine Verwaltungsrechte, also sein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, sein Stimmrecht, sein Frage- und Auskunftsrecht, Anfechtungs- und Klagerechte.

Der Rechtsverlust setzt allerdings ein Verschulden des Pflichtigen voraus. Dies ergibt sich aus der einschränkenden Regelung des § 28 Satz 2 WpHG, die den Verlust des Anspruchs auf die Dividende und auf den Liquidationserlös (§ 271 AktG) nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung (und unterlassener Nachholung der Erfüllung der Mitteilungspflicht) vorsieht¹²¹. Demzufolge ist in allen anderen Fällen der Nichterfüllung zumindest Fahrlässigkeit erforderlich.

Ob eine Verpflichtung zum Schadenersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB mit der Nichterfüllung der Mitteilungspflicht verbunden ist, ist streitig, zumal eine ausdrückliche Ausschlussbestimmung hier fehlt¹²². Von der wohl h.M. wird (m.E. unzutreffend) angenommen, die Verpflichtung bestehe nicht im individuellen

¹¹⁷ § 28 WpHG.

¹¹⁸ Die h.M. lässt das Aktionärsrecht auf die Zahlung der Dividende mit der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gemäß § 174 AktG entstehen (vgl. *Hüffer*, AktG, § 20 Rdn. 8).

¹¹⁹ Anders bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, weil hier die Aktionärsstellung als solche und nicht eine individuelle Rechtsausübung zur Entstehung der erweiterten Beteiligung führt (*Hüffer*, AktG, § 20 Rdn. 9; *Schäfer/Opitz*, WpHG, § 28 Rdn. 18).

¹²⁰ Auf die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister (§ 184 AktG) kommt es für die Entstehung des Bezugsrechts ebenso wenig an, wie auf die Ausübung des Bezugsrechts durch den Aktionär.

¹²¹ Die Beweislast für fehlenden Vorsatz trifft hierbei allerdings den Pflichtigen.

¹²² Vgl. andererseits § 15 Abs. 6 WpHG.

Interesse einzelner Anleger, sondern sie diene allein der Transparenz des Wertpapiermarktes¹²³.

h) Befreiung. Die Bundesanstalt kann auf schriftlichen Antrag hin Befreiung von der Meldepflicht hinsichtlich des Erwerbs von Stimmrechten aus Aktien von börsennotierten Gesellschaften erteilen, wenn der Antragsteller ein zum Börsenhandel zugelassenes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, das die betreffenden Aktien im Handelsbestand hält oder zu halten beabsichtigt und wenn dargelegt wird, dass mit dem Erwerb der Aktien nicht beabsichtigt ist, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen¹²⁴.

Anstelle der generellen Befreiung kommt eine Befreiung für die Meldeschwelle von 5% der Stimmrechte aus Aktien der börsennotierten Gesellschaft in Betracht, wenn der Antragsteller Spekulationszwecke verfolgt und darlegt, keine Absicht zu haben, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen¹²⁵. Bei der Jahresabschlussprüfung müssen die Voraussetzungen des Haltens der Aktien im Handelsbestand (§ 23 Abs.1 Nr.2 WpHG) bzw. der Verfolgung spekulativer Zwecke (§ 23 Abs.2 Nr.1 WpHG) von dem Abschlussprüfer in einem gesonderten Vermerk festgestellt werden; dieser Vermerk ist unverzüglich der Bundesanstalt vorzulegen, das dann über einen evtl. Widerruf der Befreiung entscheidet¹²⁶.

22. Meldungen nach dem Außenwirtschaftsrecht

Wichtige Meldepflichten bestehen schließlich auch nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)¹²⁷.

¹²³ Schäfer/Opitz, WpHG, §§ 21 Rdn. 42 ff, 28 Rdn. 60; Hüffer, AktG (Anh. WpHG), § 21 WpHG Rdn. 22; Kümpel, Wertpapierhandelsgesetz, S.133; a.A. Schneider, in: Assmann/Schneider, WpHG, § 28 Rdn. 54, auch unter Hinweis darauf, dass für die parallele Vorschrift des § 20 AktG der Schutzgesetzcharakter allgemein anerkannt sei.

¹²⁴ § 23 Abs.1 Nr.1 bis 3 WpHG.

¹²⁵ § 23 Abs.2 WpHG.

¹²⁶ § 23 Abs.3 WpHG.

¹²⁷ Ermächtigende Rechtsgrundlage der Verordnung ist insoweit § 26 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz.

Gegenstand der Regelungen des Außenwirtschaftsrechts ist der gesamte Wirtschaftsverkehr zwischen dem In – und Ausland. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Erfasst wird der Verkehr von Waren, bestimmter Dienstleistungen, der Kapitalverkehr und Goldtransfer¹²⁸.

Ausgehend von Grundsatz des freien Außenwirtschaftsverkehrs enthält das AWG verschiedene Beschränkungs- und Untersagungsmöglichkeiten sowie Genehmigungsvorbehalte für diese Bereiche¹²⁹. Die Erfüllung von Meldepflichten durch die am einschlägigen Wirtschaftsverkehr Beteiligten dient dabei dazu, dass die Bundesrepublik die notwendigen Informationen über ihre außenwirtschaftliche Lage gewinnt¹³⁰.

Nach § 59 AWV haben Gebietsansässige¹³¹, die nicht Geldinstitute¹³² sind, eingehende Zahlungen von Gebietsfremden und ausgehende Zahlungen an Gebietsfremde zu melden. Dabei werden drei Meldearten unterschieden¹³³:

- Zahlungsaufträge im Außenwirtschaftsverkehr; diese erfassen die Zahlungsabwicklungen über gebietsansässige Geldinstitute und über die Post;
- Auslandskontenmeldungen; sie erfassen den Zahlungsverkehr zwischen Gebietsansässigen und gebietsfremden Geldinstituten;
- alle sonstigen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr.

Des Weiteren sind Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden¹³⁴.

¹²⁸ § 1 AWG.

¹²⁹ § 2 AWG.

¹³⁰ Sie sind Grundlage für die Erfüllung aller staatlichen Aufgaben nach dem Außenwirtschaftsgesetz und für zwischenstaatliche Zwecke und für die Erstellung der Außenhandelsbilanz (vgl. *Erbs-Kohlhaas-Fuhrmann*, Strafrechtliche Nebengesetze, Bd. I, A 217, § 26 Rnr.3).

¹³¹ Das AWG und die AWV sprechen nicht mehr vom Inländer und Ausländer im Sinne der Staatsangehörigkeit), sondern sie stellen auf die Gebietsansässigkeit ab. Maßgebend ist danach der räumliche Bezug zum inländischen Wirtschaftsgebiet. Er wird durch den (Wohn- oder Geschäfts-)Sitz, aber auch durch den gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Es gilt der sog. erweiterte Sitzbegriff der §§ 13, 14 Steueranpassungsgesetz (*Erbs-Kohlhaas-Fuhrmann*, aaO, A 217, § 4 Rdn. 4).

¹³² Geldinstitute unterliegen anderen, eigenen Meldepflichten, vgl. §69 AWV.

¹³³ § 60 AWV. Zahlungen von bis zu EUR 25.000,00 sind ausgenommen (§ 59 Abs. 2 Nr. 1 AWV).

¹³⁴ § 62 AWV.

Gebietsansässige Geldinstitute unterliegen außerdem Meldepflichten hinsichtlich ein- und ausgehender Zahlungen für die Veräußerung und den Erwerb von Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung an oder von Gebietsfremden. Sie müssen außerdem Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere an Gebietsfremde melden¹³⁵.

Die Meldepflichten der Nichtgeldinstitute betreffen – ebenso wie die der Geldinstitute – auch den grenzüberschreitenden Wertpapierhandel bzw. die damit verbundenen grenzüberschreitenden Zahlungsvorgänge¹³⁶. Ihre Bedeutung liegt nicht so sehr in der Abwicklung der Zahlungsvorgänge aus dem börslichen Präsenzhandel, denn dessen Abwicklung muss am inländischen Börsenplatz erfolgen und sichergestellt sein¹³⁷. Vielmehr steht hier die Abwicklung des Zahlungsverkehrs aus einem Wertpapiergeschäft im Vordergrund, das über ein elektronisches Handelssystem (XETRA, Instinet u.a.) mit einem ausländischen Teilnehmer abgeschlossen wurde. Hierbei sind die Systemteilnehmer selbst meldepflichtig, da sie als Handelsteilnehmer im eigenen Namen auftreten. Lediglich zur Vereinfachung der Handhabung ist seit Ende 1999 zugelassen, dass die in die Abwicklung der XETRA-Geschäfte eingeschalteten Verrechnungsbanken die AWW-Meldungen für das meldepflichtige Institut abgeben¹³⁸.

Zu beachten ist, dass die Meldevorschriften (auch hier) bußgeldbewehrt sind¹³⁹.

¹³⁵ § 69 Abs. 2 AWW. Zahlungen von bis zu EUR 25.000,00 sind ausgenommen (§ 69 Abs. 3 AWW).

¹³⁶ Die Zahlung ist Teil der Abwicklung des Wertpapiergeschäfts, auch Regulierung (Settlement) genannt.

¹³⁷ Diese Sicherstellung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Börsenhandel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse. Kreditinstitute müssen zu diesem Zweck die Regulierung über die Landeszentralbank und über die Deutsche Börse Clearing AG vornehmen (§ 16 Abs. 2 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse). Kunden der Deutschen Börse Clearing AG können in- und ausländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und ausländische Zentralverwahrer von Wertpapieren sein, die der Depotprüfung unterliegen oder sich dieser freiwillig unterwerfen. Die Clearing AG unterhält LZB-Konten, über die sie die Zahlungsabwicklung für alle in die Börsendatenverarbeitung eingegebenen Wertpapiergeschäfte der Börsenteilnehmer und auch die von einem ihrer Kunden in ihr Wertpapierabwicklungssystem eingegebenen Geschäfte vornimmt.

¹³⁸ Dies muss in offener Stellvertretung geschehen, sodass der Meldevorgang ohne weiteres zugeordnet werden kann. Eine Vermischung mit meldepflichtigen Eigengeschäften oder meldepflichtigen Geschäften anderer Kunden der Verrechnungsbank darf nicht erfolgen.

¹³⁹ Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 4 Nr. 17 AWW i.V.m. § 33 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 34 WpHG schreibt den Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor, welche Aufzeichnungspflichten sie bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zu erfüllen haben.¹⁴⁰ Im einzelnen ist aufzuzeichnen

- der Auftrag, die hierzu erteilten Anweisungen des Kunden und die Ausführung des Auftrags,
- der Name des den Kundenauftrag annehmenden Angestellten, die Uhrzeit der Auftragserteilung und der Auftragsausführung,
- die dem Kunden berechneten Provisionen und Spesen,
- im Falle der Finanzportfolioverwaltung: die Anweisungen des Kunden sowie die Erteilung des Auftrags an Dritte¹⁴¹,
- die Auftragserteilung für eigene Rechnung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern das Geschäft nicht nach § 9 WpHG meldepflichtig ist; Aufträge für eigene Rechnung ist besonders zu kennzeichnen.

In der Praxis des Wertpapierhandels erfolgen Aufzeichnungen über den Auftragsinhalt in der Regel dadurch, dass sämtliche handelsbezogenen Telefonate der Händler auf Tonband mitgeschnitten werden.

Die Aufzeichnungen über die Auftragsausführung erfolgen dadurch, dass die abgeschlossenen Geschäfte zu Abwicklungszwecken in die Börsen-EDV eingegeben werden. Dabei hat die Geschäftseingabe unverzüglich im Anschluss an den Geschäftsabschluss zu erfolgen.

Die Dokumentation hat grundsätzlich schriftlich oder in gleichwertiger Form (z.B. elektronisch) zu erfolgen. Mit

AWG, bedroht mit Bußgeld bis zu DM 50.000,00.

¹⁴⁰Mit der Dokumentation von Vermittlungs- und Festpreisgeschäften befasst sich auch die im Entwurf vorliegende Richtlinie des BAWe zur Konkretisierung der §§ 31, 32 WpHG.

¹⁴¹ Geändert durch das 4. FMFG; vorher war nur die Auftragserteilung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufzeichnungspflichtig.

Einwilligung des Kunden kann auch eine Tonträgeraufzeichnung vorgenommen werden.

Diese Aufzeichnungspflichten dienen ausschließlich der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden und nicht in erster Linie dem Kundenschutz. Die Vorschrift ist daher kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs.2 BGB, aus deren Verletzung Schadensersatzansprüche zugunsten von Anlegerkunden abgeleitet werden könnten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 6 Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren¹⁴².

¹⁴² Die Aufbewahrungsfrist sollte nach dem RegE. zum 4. FMFG von 6 auf 10 Jahre verlängert werden; der Bundestag beließ es bei der bisherigen Frist.